



## SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT DIE PRÄSIDENTIN

Saarländisches Oberlandesgericht, Postfach 10 15 52, 66015 Saarbrücken

Bitte bei allen Schreiben angeben:  
**Geschäfts-Nr.:** OLG 127-2018-0001-S#013

Franz-Josef-Röder-Straße 15  
66119 Saarbrücken  
**Telefon:** (0681) 501- 05  
**Bei Durchwahl:** 501- 5328  
Telefax: (0681) 501- 5049  
E-Mail: pressestelle-  
solg@solg.justiz.saarland.de

Ansprechpartner/in: Herr Wiesen  
**Datum: 08.03.2018**

### Schadensersatzklage eines ehemaligen Klinikdirektors gegen das Universitätsklinikum Homburg

Verfahren    5 U 28/17                    des Saarländischen Oberlandesgerichts  
                  4 O 144/15                    des Landgerichts Saarbrücken

Der Kläger war Direktor der Klinik für Allgemeine Chirurgie, Viszeral- und Gefäßchirurgie des Universitätsklinikums Homburg. In dieser Eigenschaft war es ihm gestattet, Patienten, die wahlärztliche Leistungen in Anspruch nehmen wollten, persönlich zu beraten und zu behandeln und dafür ein besonderes Honorar zu fordern. Nach eigenen Angaben übernahm er seit dem Jahr 2004 wiederholt die Behandlung gesetzlich versicherter Patienten und ließ sich von diesen eine gesonderte Vergütung bezahlen, ohne mit diesen die vom Gesetz geforderten Wahlleistungsvereinbarungen oder gesonderte Behandlungsverträge abzuschließen.

Nach einer Strafanzeige des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft – informiert durch den Vorstand des beklagten Universitätsklinikums – war der Kläger mit Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 11. März 2014 – 2 KLS 10/13 – wegen Bestechlichkeit in 21 Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit Nötigung, sowie wegen Steuerhinterziehung in sechs Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Der im März 2012 freiwillig aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedene Kläger verlangt von der Beklagten eine Geldentschädigung von mindestens 300.000,-- € wegen Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Das von ihm angewendete Abrechnungssystem, das nach seiner Behauptung auch schon von seinen Vorgängern angewandt worden sei und in dieser oder ähnlicher Form auch von anderen Chefärzten angewendet werde, sei zu keiner Zeit beanstandet, sondern von der Beklagten genutzt worden, um sich seiner als „unbequemem“ Chefarzt zu entledigen. Das sei nicht nur als Mobbing zu werten, sondern stelle auch eine Verletzung der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht dar. Die Beklagte sei ihm auch zur Erstattung der materiellen Schäden – in Form von Anwaltskosten, Steuerzahlungen, Umzugskosten, Kosten für einen Praxiskauf, Verlust der Pensionsbezüge und Strafzahlungen – verpflichtet, die ihm dadurch entstanden seien und noch entstünden, dass er auf Drängen des Klinikvorstandes aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sei, seine berufliche Karriere in Homburg beendet habe und sich eine neue Existenz im Ausland habe aufbauen müssen.

Das Landgericht hat die Klage mit am 17. November 2016 verkündetem Urteil – 4 O 144/14 – abgewiesen.

Der zuständige 5. Zivilsenat hat Termin zur mündlichen Verhandlung über die Berufung des Klägers bestimmt auf

**Mittwoch, den 14. März 2018, 9.30 Uhr, Saal 223.**

gez. Wiesen